

ein fall für brady

Bei den Dreharbeiten zu dem Western ›Rust‹ wurde die Kamerafrau durch einen Schuss getötet, der sich aus der Requisitenwaffe des Hauptdarstellers Alec Baldwin löste. Das Verfahren gegen Baldwin wurde eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft der Verteidigung Beweismaterial vorenthalten hatte. Was wäre aus dem Verfahren nach der deutschen StPO geworden? Von **Prof. Dr. Carsten Momsen** und **Andrea Jappé Sandbrink**

Nachdem der strafrechtliche Prozess gegen Hollywood-Star Alec Baldwin Mitte Juli 2024 eingestellt wurde, stellt sich die Frage, wie ein vergleichbarer Fall in Deutschland abgelaufen wäre. Im US-amerikanischen Prozessrecht spielt die sogenannte ›Brady Rule‹ eine entscheidende Rolle: Sie verpflichtet die Staatsanwaltschaft, entlastende Beweise an die Verteidigung weiterzugeben, um die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten. Wird dies versäumt, kann dies zu einer Einstellung des Verfahrens führen – so auch im Fall Baldwin. Hier stellte sich heraus, dass Polizei und Staatsanwaltschaft dem Verteidigungsteam Beweismaterial vorenthielten: Vermeintlich vom Filmset stammende Munition wurde unter einem anderen Aktenzeichen vermerkt.

In Deutschland gibt es ähnliche Mechanismen, die die Fairness eines strafrechtlichen Verfahrens gewährleisten sollen. Gemäß § 147 StPO hat die Verteidigung das Recht auf Akteneinsicht, was ihr Zugang zu allen relevanten Beweismitteln ermöglicht. Zudem sichert Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das Recht auf ein faires

Verfahren, einschließlich des Prinzips der Waffengleichheit und des Rechts auf ausreichende Vorbereitung der Verteidigung. Wäre der Fall Baldwin in Deutschland ebenso entschieden worden?

ein fall der brady-rule

Im Jahr 1963 entschied der US Supreme Court im Fall *Brady v. Maryland*, 373 U.S. 83 (1963),¹ die sogenannte Brady-Rule. Diese Regel, die in den folgenden Jahrzehnten mehrfach bestätigt wurde,² verpflichtet Staatsanwälte, der Verteidigung entlastende Beweise zu übergeben. Sonst würden sie gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens verstoßen.

In der Entscheidung heißt es: »Die Unterdrückung von Beweisen durch die Staatsanwaltschaft, die für den Angeklagten entlastend sind und die von ihm beantragt wurden, verstößt gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, wenn diese Beweise entweder für

die Schuld oder das Strafmaß wesentlich sind – unabhängig von der Gut- oder Bösgläubigkeit der Staatsanwaltschaft.«³

Im Fall Baldwin stellte Richterin Mary Marlowe Sommer fest: (1) Die Staatsanwaltschaft und das Santa Fe Sheriff's Office hatten Beweise unterdrückt. (2) Diese Beweise hätten zugunsten von Mr. Baldwin wirken und ihn möglicherweise sogar entlasten können. (3) Die Beweise waren von wesentlicher Bedeutung. Die relevanten Informationen wurden erst während des Prozesses offengelegt, was die Fairness des Verfahrens erheblich beeinträchtigte. Somit wurde eine *Brady-Violation* bestätigt.⁴

³ »Suppression by the prosecution of evidence favorable to an accused who has requested it violates due process where the evidence is material either to guilt or to punishment, irrespective of the good faith or bad faith of the prosecution.«

⁴ Order Granting Defendant's Motion for Dismissal and Sanctions Under Brady, Giglio, and Rule 5-501 NMRA, 31 Juli 2024, Rn. 46-50. <<https://nmcourts.gov/wp-content/uploads/2024/08/July-31-2024-Order-Granting-Defendants-Motion-for-Dismissal-and-Sanctions-Under-Brady-Giglio-and-Rule-5-501-NMRA-1044a.pdf>> zuletzt abgerufen am 13 September 2024.

¹ Hier ging es um einen Verstoß gegen den 14. Zusatzartikel der Verfassung.

² Siehe beispielhaft *United States v. Bagley*, 473 U.S. 667 (1985); *Kyles v. Whitley*, 514 U.S. 419 (1995).



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

Auf dieser Grundlage entschied die Richterin, das Verfahren einzustellen. Sie berief sich dabei auf *State v. Harper*, eine weitere Entscheidung des US Supreme Court, und betonte, dass Sanktionen gegen die Staatsanwaltschaft notwendig seien. Die Beweise kamen erst nach der Verteidigung der Geschworenen und dem Beginn des Verfahrens ans Licht und haben somit die Verteidigung in ihrer Vorbereitung erheblich beeinträchtigt. Die Verteidigung spielt in der Auswahl der *Trial Jury* eine Rolle, sodass dies ein wichtiger Bestandteil der Verteidigungsstrategie ist.⁵ Die wiederholten Zusiche-

rungen der Staatsanwaltschaft, alle Beweise offengelegt zu haben, führten zu einer Situation, in der das Gericht keine Möglichkeit mehr hatte, das Unrecht zu beheben. Ein fehlerhafter Prozess (*mis-trial*), bei dem ein neues Verfahren angestrebt wird, wäre hier nicht angemessen gewesen. Daher stellte die Richterin das Verfahren endgültig ein – »with prejudice«,⁶ was bedeutet, dass nicht erneut verhandelt werden kann.⁷

hypothetischer fall in deutschland

Der nächste Teil befasst sich mit der rechtlichen Lage in Deutschland, mit dem Recht auf Akteneinsicht und mit den Konsequenzen, wenn nicht alle Beweise offengelegt werden.

⁵ Siehe hierzu u.a. *Ted Donner* »Jury Selection: Strategy and Science« (2000), *Ronald Clark* and *Thomas O'Toole* »Jury Selection Handbook the Nuts and Bolts of Effective Jury Selection« (2018); *Jeffrey Frederick* »Mastering Voir Dire and Jury Selection : Gain an Edge in Questioning and Selecting your Jury« (2018).

⁶ Order Granting Defendant's Motion for Dismissal and Sanctions Under Brady, Giglio, and Rule 5-501 NMRA, 31 Juli 2024, Rn. 51-59. <<https://nmcourts.gov/wp-content/uploads/2024/08/July-31-2024.-Order-Granting-Defendants-Motion-for-Dismissal-and-Sanctions-Under-Brady-Giglio-and-Rule-5-501-NMRA-1044a.pdf>> zuletzt abgerufen am 13 September 2024.

⁷ Am 30. August leitete die Staatsanwältin ein Wiederaufnahmeverfahren (*motion for reconsideration*) ein, was von der zuständigen Richterin abgelehnt wurde. Als Begründung wurde angeführt, dass

der Schriftsatz zu lang gewesen sei und keine neuen Erkenntnisse enthalten habe, *Dominic Patten*, Evidence? Who Needs Evidence?: Alec Baldwin's »Rust« Manslaughter Case Won't Be Resurrected Because Prosecutor Exceeded Page Limit, Judge Rules – Update, 06 September 2024 <<https://deadline.com/2024/09/alec-baldwin-rust-trial-sought-1236079303/>> zuletzt abgerufen am 20 September 2024.

§ 147 StPO

Die Akteneinsicht ist in § 147 StPO einfachgesetzlich geregelt. Der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung hat nach § 147 I, IV StPO das Recht, die Akten einzusehen. Anders als durch die »Brady-Rule« gewährt die Norm aber keinen spezifischen Anspruch auf die Herausgabe entlastender Beweise. Stattdessen sichert das Recht auf Akteneinsicht der Verteidigung und dem Beschuldigten Zugang zu den vollständigen Akten und die Möglichkeit, Beweismittel zu prüfen.

Allerdings kann das Recht des Verteidigers auf Ermittlungen während des Ermittlungsverfahrens unter bestimmten Umständen durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft eingeschränkt werden. So können sie beispielsweise die Einsicht in die Verfahrensakte verweigern, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass die Ermittlungen dadurch »gefährdet« werden könnten, dass die Verteidigung über die Informationen in den Akten verfügt (§ 147 II StPO).⁸

Darüber hinaus ist nach § 147 (I, II) StPO zwischen den Akten und amtlich verwahrenen Beweisstücken zu differenzieren. Für letztere wird nur ein Recht auf Einsichtnahme bzw. Ansicht am Ort der Verwahrung gewährt. Eine Mitgabe scheidet i.d.R. aus; als Grund wird die Gefahr des Verlusts benannt. Sind Beweismittel Bestandteil der Akte, so dürfen sie aus der Akte entfernt werden, was der Verteidigung mitzuteilen ist. Mit Blick auf diesen Zweck sind auch bei Beweismitteln nur solche Einschränkungen zulässig, die tatsächlich geeignet sind, einer plausiblen Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung von Beweismitteln zu begegnen.⁹

Im Unterschied zum amerikanischen Recht besteht für die Verteidigung keine erweiterte Verfügung bei entlastenden Beweismitteln. Dies ist eine Konsequenz des inquisitorischen im Vergleich zum adversatorischen Modell und des strengen Objektivitäts- und Neutralitätsanspruchs der Staatsanwaltschaft im deutschen Verfahren. Eng verbunden damit ist die im amerikanischen Verfahren erheblich ausgeprägtere Kompetenz der Verteidigung, eigene Beweiserhebungen durchzuführen.

Last not least führt eine Verletzung des § 147 StPO nicht zu einem »Mistrial« mit verfahrensbeendender Wirkung, ebenso wenig zu einem neuen Verfahren.

⁸ In den USA können vergleichbare Einschränkungen vorgenommen werden (siehe insbesondere Federal Rules of Criminal Procedure 16(d)(1)). Im Fall-Baldwin ging es jedoch nicht um eine solche Einschränkung.

⁹ MüKo-StPO/Kämpfer/Travers § 147 Rn. 37 ff. m.w.N.

Art. 6 EMRK: das recht auf akteneinsicht im kontext des fairen verfahrens

Das Recht auf Aktenzugang wird in der EMRK nicht explizit genannt. Es folgt vielmehr aus dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK, insbesondere aus dem Prinzip der Waffengleichheit, dem Recht auf ein rechtliches Gehör und aus Art 6 III b EMRK.¹⁰ Eine Verletzung des *Fair Trial* Prinzips ergibt sich aus einer Bewertung des gesamten Verfahrens, und nicht aus einzelnen Verfahrensverstößen.¹¹ Diese ungenaue Bedeutung führt auch dazu, dass deutsche Gerichte das Prinzip zunehmend für die Auslegung von Verfahrensrechten heranziehen.¹² Ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren führt in der Regel nicht dazu, dass das Verfahren vollständig eingestellt wird. Stattdessen kann es zu Konsequenzen wie z.B. einem Beweisverwertungsverbot oder zu einer wesentlichen Strafmilderung kommen. Nur in Ausnahmefällen führt eine solche Verletzung zu einem Prozesshindernis.¹³ Hier sind insbesondere Fälle von rechtsstaatswidrigen Tatprovokationen zu nennen.¹⁴

Die Waffengleichheit der Parteien wird als übergeordnetes Prinzip in Art 6 I EMRK sichergestellt.¹⁵ Dies soll die Chancengleichheit und eine »faire Balance« zwischen Anklage und Verteidigung sicherstellen. Es fordert angemessene Teilnahme-, Informations- und Äußerungsrechte für beide Parteien, ohne jedoch eigenständige Verfahrensrechte zu begründen.¹⁶ Dieses Prinzip gilt schon ab dem polizeilichen Ermittlungsverfahren.¹⁷ Gemäß Artikel 6 III b EMRK haben Beschuldigte das Recht, Beweismittel einzusehen und ausreichend Zeit zur Vor-

¹⁰ MüKoStPO/Gaede, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 6 Rn. 156; Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 599, 600.

¹¹ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 16.

¹² BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 13.

¹³ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 17.

¹⁴ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 12.

¹⁵ So zum Beispiel EGMR 8562/79, Feldbrugge/Niederlande, Rn. 44; EGMR 35289/11, Regner/Tschechische Republik, Rn. 146.

¹⁶ KK-StPO/Lohse/Jakobs, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 6, Rn. 45.

¹⁷ MüKoStPO/Gaede, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 6 Rn. 304; Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 595.

bereitung ihrer Verteidigung zu erhalten. Dies schließt das Recht auf Akteneinsicht ein.¹⁸ Dies erfordert die Offenlegung aller belastenden Beweismaterialien. Die Offenlegungspflicht ergibt sich aus der Natur des kontradiktorischen Verfahrens und zielt darauf ab, den Wissensvorsprung der Anklagebehörde auszugleichen und trifft somit hauptsächlich die Strafverfolgungsbehörde.¹⁹

Aber was passiert, wenn in Deutschland nicht alle Beweise übergeben werden? Ähnlich wie die Brady Entscheidung des *Supreme Courts* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einige Grundsatzentscheidungen zum Recht auf ein faires Verfahren entschieden, die auf den Baldwin-Fall Anwendung finden würden.

edwards gegen vereinigtes königreich (1992)

Im Fall »Edwards gegen Vereinigtes Königreich« (1992) versäumte es die Staatsanwaltschaft, wichtige Informationen offenzulegen: (1) ein Opfer konnte den Angeklagten nicht identifizieren, und (2) am Tatort gefundene Fingerabdrücke wurden nicht offenbart. Diese Informationen hätten – laut Antragsteller – die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen untergraben können.²⁰ Die *Crown* verweigerte die Offenlegung zunächst aus Gründen der Immunität im öffentlichen Interesse.²¹ Trotz dieser Versäumnisse stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 6 EMRK fest, da das Versäumnis im Rahmen des Berufungsverfahrens als berichtigt angesehen wurde. Die Verteidigung hätte im Berufungsverfahren erneut einen Antrag auf die Vorlage des polizeilichen Berichts beantragen können, der die offengelegten Informationen enthielt, tat dies jedoch nicht. Es wurde argumentiert, dass diese Entscheidung im Berufungsverfahren hätte überprüft werden können, wenn ein Antrag gestellt und wiederum abgelehnt worden wäre. Das Versäumnis der Verteidigung, dies zu tun, beeinträchtigte das Verfahren nicht ausreichend, um eine Verletzung von Artikel 6 zu begründen.²²

¹⁸ KK-StPO/Lohse/Jakobs, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 6, Rn. 86.

¹⁹ Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 599.

²⁰ Edwards /J. GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 30.

²¹ Edwards /J. GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 21.

²² Edwards /J. GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 38-39.



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

rowe und davis gegen vereinigtes königreich (2000)

Im Fall »Rowe und Davis gegen Vereinigtes Königreich« ging es darum, dass die Staatsanwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren ohne den Richter zu informieren beschlossen hatte, Beweise aus Gründen des öffentlichen Interesses zurückzuhalten.²³ Ein solches Verfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft selbst versucht, die Bedeutung der verschwiegenen Informationen für die Verteidigung zu bewerten und diese gegen das öffentliche Interesse an der Geheimhal-

tung der Informationen abzuwägen, kann nicht den oben genannten Anforderungen von Artikel 6 § 1 entsprechen.²⁴ Der EGMR erkennt an, dass der Anspruch auf Offenlegung der Beweise eingeschränkt werden kann und übernimmt generell das englische Institut des »public interest immunity«. ²⁵ Anders als in dem Fall *Edwards v. United Kingdom* war das Gericht nicht der Meinung, dass dieses Verfahren vor dem Berufungsgericht ausreichte, um die Ungerechtigkeit zu beheben, die in der Hauptverhandlung dadurch entstanden war, dass der Richter der Hauptverhandlung die zurückgehaltenen Informationen nicht geprüft hatte.²⁶ Der

²³ Entscheidende Information stammte von einem langjährigen Polizeinformanten, der selbst im Vorfall verwickelt war und für seine Hilfe eine finanzielle Belohnung, Polizeischutz und strafrechtliche Immunität im Verfahren erhielt. Aus den polizeilichen Aufzeichnungen ging hervor, dass er einen der Verurteilten nie identifiziert hatte. Er hatte die beiden Antragsteller Rowe und Davis identifiziert, diese wollten jedoch, dass das Berufungsgericht auch ihre Verurteilungen überprüft, *Rowe and Davis v. United Kingdom*, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 32.

²⁴ *Rowe und Davis* ./ GB, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 63.

²⁵ Karsten Gaede, Menschenrechtliche Fragezeichen hinter der Zurückhaltung von Beweismitteln im deutschen Strafverfahren, HRRS, 2004, Rn. 39 <www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-02/index.php3?seite=6> zuletzt aufgerufen am 19 September 2024.

²⁶ *Rowe und Davis* ./ GB, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 65.

EGMR entschied, dass die Nichtoffenlegung gegen Artikel 6 I EMRK verstieß, insbesondere gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung der »Waffengleichheit«²⁷ und das Recht der Verteidigung, Zugang zu allen wesentlichen Beweismitteln zu haben, um der Staatsanwaltschaft wirksam entgegenzuwirken.

moiseyev gegen russland (2008)

In der Rechtssache »Moiseyev gegen Russland« (2008) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Russland gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen habe. Moiseyev, ein ehemaliger Diplomat, der wegen Spionage verurteilt worden war, argumentierte unter anderem, dass sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei.

²⁷ *Rowe und Davis* ./ GB, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 60.

Hinsichtlich des Beweismaterials gab dem Gericht ihm statt, da die Staatsanwaltschaft über einen uneingeschränkten Entscheidungsspielraum über den Austausch von Unterlagen verfügt hatte und der Zugang des Klägers und seiner Verteidiger zu den Akten und ihren eigenen Aufzeichnungen stark eingeschränkt wurde.²⁸ Sie konnten die Anklageschrift und anderes Aktenmaterial nur in der Spezialabteilung der Untersuchungsanstalt oder in der Sonderregistratur des Stadtgerichts einsehen. In diesen Räumlichkeiten mussten sie auch alle während der Verhandlung angefertigten Notizen und Kopien von Beschwerden aufbewahren.²⁹ Der Antrag des Klägers auf eine Kopie der Anklageschrift wurde laut Regierung abgelehnt, weil diese sensible Informationen enthielt. Das Gericht beschrieb, dass sich die Regierung jedoch im vorliegenden Fall nicht auf ein Gesetz oder eine Regelung des nationalen Rechts bezog und dass zudem keine Rechtfertigung für die umfassenden Einschränkungen des Zugangs des Klägers zu den Akten vorgebracht wurde.³⁰

Im Vergleich zur deutschen Rechtslage kann eine Parallele im Umgang mit Beweismitteln gezogen werden. Nach der deutschen Rechtslage (§§ 110b III, 96 StPO) dürfen Beweismittel, die im Besitz von Strafverfolgungsbehörden sind, unter bestimmten Umständen zurückgehalten werden, wenn Geheimhaltungsinteressen der Exekutive oder Legislative überwiegen.³¹ Diese Zurückhaltung erfolgt durch eine sogenannte Sperrerklärung, die von der obersten Dienstbehörde abgegeben wird.³² Das bedeutet, dass eine solche Entscheidung auch in Deutschland von der Exekutive getroffen und ohne gerichtliche Überprüfung vorgenommen werden kann. Es wird erklärt, dass dies nicht gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstößt, da Geheimhaltungsinteressen in bestimmten Fällen über dem Interesse der Wahrheitsfindung im Strafprozess stehen können.³³ Die Sperrerklärung muss von der Behör-

de eingeholt werden, die die betreffenden Schriftstücke verwahrt, nicht jedoch von den Ermittlungsbehörden oder dem zuständigen Gericht.³⁴

rechtssache R gegen deutschland (2019)

Der Beschwerdeführer reichte eine Klage beim EGMR ein und behauptete einen Verstoß gegen Artikel 6 I, III b EMRK. Er argumentierte, dass er und sein Verteidiger keinen ausreichenden Zugang zu sichergestellten Audiodateien, Textnachrichten und elektronischen Dateien während des Ermittlungsverfahrens erhalten hätten.³⁵ Der Gerichtshof entschied einstimmig, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 vorliegt. Die Argumente des Gerichts in der Entscheidung stützen sich darauf, dass der Beschwerdeführer und sein Verteidiger ausreichend Gelegenheit hatten, auf die relevanten Beweismaterialien zuzugreifen. Das Gericht stellte fest, dass die Einschränkungen des Zugangs zu bestimmten Audiodateien und elektronischen Nachrichten im Rahmen der Ermittlungen keine unfaire Beeinträchtigung der Verteidigung darstellen. Insbesondere hatte die Verteidigung ausreichend Zeit, die Beweise durchzuschauen.³⁶ Die Einschränkungen hinsichtlich dessen, dass der Beschwerdeführer keine Kopie der Überwachungsdaten erhalten und nur in Anwesenheit eines Polizeibeamten Einsicht nehmen durfte, wurde auch vom Gericht abgewiesen. Die Regierung argumentierte, diese Maßnahmen seien notwendig, um die Privatsphäre Dritter zu schützen, deren Gespräche möglicherweise aufgezeichnet wurden. Der Gerichtshof akzeptierte diese Erklärung, da der Beschwerdeführer nicht substantiell widersprochen hatte, und erachtete die Beschränkungen als angemessen, um die Legitimität der Telekommunikationsüberwachung zu gewährleisten.³⁷

hypothetische fallentscheidung fazit

Was passiert also, wenn der Verteidigung Beweise nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden? Wie wäre der Baldwin-Fall in Deutschland ausgegangen? Unter Heranziehung des

Rechts auf Akteneinsicht gemäß § 147 StPO und Art. 6 EMRK zeigt sich, dass es wesentliche Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen bzw. EGMR-Prozessrecht gibt.

Während in den USA bei einer Brady-Violation, wie im Fall *State v Harper*, klare Vorgaben bestehen, die oft zur Einstellung des Verfahrens führen können, geht der EGMR anders vor. Ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren führt in der Regel nicht zur vollständigen Einstellung des Verfahrens, sondern eher zu Maßnahmen wie einem Beweisverwertungsverbot oder einer Strafmilderung. Im Baldwin-Fall lagen die Beweise in einer separaten Akte, was aus einem vermeintlichen Fehler resultierte. Der Fall unterscheidet sich dadurch von EGMR-Fällen, in denen Beweise aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht herausgegeben werden. Im Fall *Edwards v. UK* entschied der EGMR gegen den Antragsteller, was zeigt, dass gelegentlich Verstöße gegen die Grundsätze des Art 6 EMRK als geheilt angesehen werden.

Auch mit Blick auf die in der sog. »Hörfallen-Entscheidung«³⁸ unterstrichene Bedeutung staatlicher Veranlassung bei dem Eingriff in Verteidigungsrechte sowie die insoweit ergänzenden Ausführungen des EGMR in der Entscheidung der Großen Kammer³⁹ sollte erwogen werden, ob in einem Fall, in welchem gezielt Entlastungsbeweise zurückgehalten werden, auch eine Verfahrenseinstellung in Betracht gezogen werden sollte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aus der tradierten Perspektive des deutschen Verfahrensrechts selbst eine auf Entlastungsbeweise bezogene Straftat nach § 274 StGB auf Seiten der Strafverfolgung als solche nicht zu einer Verfahrenseinstellung führt. Insoweit bleibt auch hier nur der Weg über Art. 6 I EMRK.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Verhalten der Staatsanwaltschaft in New Mexico hierzulande sicherlich Konsequenzen gehabt hätte – doch es gibt Zweifel, ob dies zu einer vollständigen Einstellung des Verfahrens geführt hätte. Alec Baldwin hätte sich in Deutschland weiter vor Gericht der Anklage stellen müssen.

²⁸ Moiseyev /J. Russland, EGMR, 09.10.2008 - 62936/00, Rn. 224.

²⁹ Moiseyev /J. Russland, EGMR, 09.10.2008 - 62936/00, Rn. 196.

³⁰ Moiseyev /J. Russland, EGMR, 09.10.2008 - 62936/00, Rn.

³¹ Gaede, Menschenrechtliche Fragezeichen hinter der Zurückhaltung von Beweismitteln im deutschen Strafverfahren, HRRS, 2004, Rn. 93 <www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-02/index.php3?seite=6> zuletzt aufgerufen am 19. September 2024.

³² MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 96 Rn. 12.

³³ MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 96 Rn. 1.

³⁴ MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 96 Rn. 12.

³⁵ R /J. Deutschland, EGMR, 25.07.2019 - 1586/15, Rn. 45, 48-50.

³⁶ R /J. Deutschland, EGMR, 25.07.2019 - 1586/15, Rn. 69, 72.

³⁷ R /J. Deutschland, EGMR, 25.07.2019 - 1586/15, Rn. 66.

³⁸ Siehe zB.: BGH NSTZ 1996, 502, Roxin NSTZ 1997, 18.

³⁹ Urteil vom 10. 3. 2009 - 4378/02 Bykov/Russland, NJW 2010, 213.